

## § 9 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 und	14 Punkte	sehr gut	Note 1 eine hervorragende Leistung,
13 bis 11 Punkte	gut	Note 2 eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,	
10 bis 8 Punkte	befriedigend	Note 3 eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	
7 bis 5 Punkte	ausreichend	Note 4 eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,	
4 bis 2 Punkte	mangelhaft	Note 5 eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,	
1 und 0 Punkte	ungenügend	Note 6 eine völlig unbrauchbare Leistung.	

(2) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen. <sup>2</sup>Der Notenwert ist jeweils wie folgt abzugrenzen:

13,50 bis 15 Punkte = sehr gut,  
11,00 bis 13,49 Punkte = gut,  
8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend,  
5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend,  
2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft,  
0,00 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

(4) Die Endpunktzahlen bei der Zwischenprüfung und bei den Qualifikationsprüfungen entsprechen folgenden Prüfungsgesamtnoten:

540 bis 600 Punkte = sehr gut,  
440 bis 539,99 Punkte = gut,  
320 bis 439,99 Punkte = befriedigend,  
200 bis 319,99 Punkte = ausreichend,  
80 bis 199,99 Punkte = mangelhaft,  
0 bis 79,99 Punkte = ungenügend.